

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.09.2015, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltebuchten, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege, Radwege, Fußgängerstraßen, Rinnsteine, Gräben und Durchlässe, dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen, die Fahrbahn und als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

Wo ein Gehweg als selbständiger Straßenteil nicht in besonderer Weise abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen von mindestens 1,00 m der Fahrbahn.

Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr – auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt – nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der angrenzenden Grundstücke den Eigentümern lt. Straßenverzeichnis – Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung – auferlegt:

hinsichtlich

- a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
- b) der begehbaren Seitenstreifen
- c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten sind;

- d) der Rinnsteine. Die Hauptstraße (B 199), die Flensburger Chaussee (B 199), die Lecker Chaussee (B 199), Bärenshöfter Straße (L 300), die Meyner Straße (K 79) und die Nordhackstedter Straße (K 69) sind von der Reinigungspflicht der Rinnsteine straßenseitig ausgenommen; Aus Sicherheitsgründen wird die Reinigung der Rinnsteine der vorgenannten Straßen durch die Gemeinde mit einem Besenwagen durchgeführt .
- e) der Grünstreifen. Die Meyner Straße (K 79) ist von der Reinigungspflicht für Grünstreifen ausgenommen;
- f) für die im Straßenverzeichnis – Anlage 1 genannten Straßen ist die Reinigungspflicht der Regenwasserstraßeneinläufe ausgenommen;

Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

Hinsichtlich des Winterdienstes gem. § 1 Abs. 3 wird die Reinigungspflicht für die nach § 1 Abs. 2 bezeichneten Gehwege und Straßenteile auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die bebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an den Straßen, die in der Aufzählung des Abs. 1 nicht enthalten sind.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an beiden anliegenden Straßen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (6) Ist der Pflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Säuberung zu beauftragen.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder und/wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern und von wild wachsenden Kräutern zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von min. 1,00 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche). Dieses gilt jedoch nur für Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m, in den anderen Fällen ist der Gehweg soweit wie räumlich möglich freizuhalten und zu streuen.
Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
 - b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehung der Glätte so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr folgenden Tages zu beseitigen, auch wenn es zu diesen Zeitpunkten noch schneit. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Wasser- und Feuerlöschhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m² betragen.
- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 StrWG ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführer/Innen sowie Tierhalter/Innen (Bsp. Hundekot, Pferdekot u.a.) sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich im Straßen-, Gehweg- und Grünstreifenbereich zu entfernen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne (BGB). Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
 - a. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 verstößt oder
 - b. die Säuberungspflicht und die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 1 und 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gem. §§ 228 ff. LVwG behält sich die Gemeinde vor, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht, die Reinigung durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten des entsprechenden Grundstückseigentümers bzw. Reinigungspflichtigen durchführen zu lassen.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVBl. Schl.-H. 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:

- a. Angaben aus den Grundstücksakten und Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift.
 - c. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- 2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 14.12.2016

(Siegel)

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin